



# Gemeindeabstimmung

vom 3. Juli 2011

1

## **Rahmenkredit Erneuerung und Umgestaltung Höheweg, Teilstrecke Harderstrasse bis Klosterstrasse (Flaniermeile)**

Der Höheweg soll in den Jahren 2011 bis 2014 zwischen der Einmündung der Harderstrasse und der Einmündung der Klosterstrasse erneuert und gemäss Verkehrs- und Gestaltungsplan Crossbow gestaltet werden. Die Kosten belaufen sich zusammen mit einer neuen Reinwasserleitung und Anpassungen der Höhepromenade auf 5,7 Millionen Franken.

*Seite 3*

2

## **Verkauf von Wohneigentum an Personen im Ausland, Aufnahme der Gemeinde Interlaken in die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden und Festlegung von Einschränkungen mittels Reglement**

Das heutige Verkaufsverbot für Wohneigentum an Personen im Ausland soll aufgehoben werden. Gleichzeitig soll aber der Verkauf von Zweit- und Ferienwohnungen auf maximal zehn Stockwerkeinheiten pro Jahr beschränkt werden. Diese Beschränkung erfolgt mittels Reglement.

*Seite 7*



## Bericht und Antrag des Grossen Gemeinderats

## Rahmenkredit Erneuerung und Umgestaltung Höheweg, Teilstrecke Harderstrasse bis Klosterstrasse (Flaniermeile)

Liebe Stimmbürgerin  
Lieber Stimmbürger

Der Höheweg soll in den Jahren 2011 bis 2014 zwischen der Einmündung der Harderstrasse und der Einmündung der Klosterstrasse erneuert und gemäss Verkehrs- und Gestaltungsplan Crossbow gestaltet werden. Der Grosse Gemeinderat hat deshalb am 30. Juni 2010 einen Planungskredit von 250'000 Franken bewilligt. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die Gelder für die Ausführung bereitgestellt werden.

### Kosten, Folgekosten, Finanzierung und Tragbarkeit

Der Grosse Gemeinderat rechnet mit Baukosten von 5,7 Millionen Franken (zuzüglich zu den Planungskosten von 0,25 Millionen Franken). Diese setzen sich aus 4,8 Millionen Franken für den Strassenbau und 0,9 Millionen Franken für eine neue Reinwasserleitung (Kanalisation) zusammen. Die Kosten Strassenbau verteilen sich auf zwei Teilprojekte, das Teilprojekt 1 für den eigentlichen Strassenbau inklusive Trottoir und das Teilprojekt 2 für die Höhepromenade, das für 2014 vorgesehen wird.

Für die Ausführung Strassenbau sind im Investitionsplan der Jahre 2012 und 2013 je 2,375 Millionen Franken und 2014 100'000 Franken eingestellt. Die Neugestaltung des Höhewegs ist Bestandteil des Agglomerationsprogramms des Bundes. Deshalb sind Beiträge des Bundes von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten und des Kantons von maximal 50 Prozent der nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden anrechenbaren Kosten in Aussicht gestellt.

#### Folgekosten in CHF 1000

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø
<b>Investition</b>	133	2'114	2'114	689					
<b>Subvention</b>	93	1'480	1'480	482					
<b>Investition netto</b>	40	634	634	207					
<b>Kapitalkosten</b>									
Abschreibung	4	67	124	132	119	107	96	87	92
Zins (3 %)	0	11	28	37	36	32	29	26	25
<b>Betriebs-/Unterhaltskosten</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Folgeertrag und/oder wegfallende Kosten (-)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	4	78	151	169	154	139	125	113	117

(Additionsdifferenzen +/- 1 sind Rundungsdifferenzen)

Gemäss obiger Zusammenstellung belaufen sich die jährlichen Kapitalfolgekosten Strassenbau (Steuerhaushalt) im Durchschnitt der ersten acht Jahre auf rund 116'600 Franken. Dabei sind die eingehenden Subventionen anteilmässig berücksichtigt. Ein Steueranlagezehntel betrug im Rechnungsjahr 2009 rund 760'000 Franken. Die Finanzierung dürfte in Anbetracht der geplanten Investitionen zu einem guten Teil aus neuen Fremdmitteln erfolgen. Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat setzen alles daran, die Steueranlage wegen der Investitionsprojekte nicht erhöhen zu müssen. Unter dieser Vorbemerkung erachten sie den beantragten Kredit als tragbar.

In der Spezialfinanzierung Abwasser (siehe Tabelle auf der folgenden Seite) belaufen sich die jährlichen Betriebs- und Kapitalfolgekosten im Durchschnitt der ersten acht Jahre auf rund 29'000 Franken. Diese Kosten sind mittelfristig tragbar, auch wenn die Spezialfinanzierung Werterhalt Ende 2009

vollständig ausgeschöpft war. In der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich befanden sich am 1. Januar 2010 jedoch noch 2,3 Millionen Franken und auch 2010 ist mit einem Ertragsüberschuss zu rechnen, mit dem die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich weiter geäufnet werden kann.

**Folgekosten in CHF 1000**

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø
<b>Investition</b>	<b>25</b>	<b>486</b>	<b>389</b>						
<b>Kapitalkosten</b>									
Abschreibung (Einlage SF)	0	6	11	11	11	11	11	11	9
Zins (3 %)	0	8	21	26	26	26	25	25	20
<b>Betriebs-/Unterhaltskosten</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Folgeertrag und/oder wegfallende Kosten (-)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>32</b>	<b>38</b>	<b>37</b>	<b>37</b>	<b>37</b>	<b>36</b>	<b>29</b>

(Additionsdifferenzen +/- 1 sind Rundungsdifferenzen)

**Rechtliches**

Für den Kredit der Reinwasserleitung ist der Gemeinderat gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend zuständig. Würde jedoch nur die Reinwasserleitung erstellt, müsste die Strasse anschliessend wieder hergestellt werden, was höhere Kosten zur Folge hätte.

Die Reinwasserleitung ist aber sinnvollerweise in dem Zeitpunkt zu erstellen, in dem die Strasse wegen der neuen Gestaltung aufgebrochen ist. So können Synergien genutzt und Kosten eingespart werden. Da der Leitungsbau und der Strassenbau zusammengelegt werden, ist ein Rahmenkredit zu beschliessen.

Da die Kosten des Strassenbaus allein schon zwei Millionen Franken übersteigen, ist der Rahmenkredit durch die Stimmberechtigten zu beschliessen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d OgR 2000). Nach Artikel 86 OgR 2000 beschliesst der Gemeinderat die Objektkredite, wenn im Rahmenkreditbeschluss nichts anderes geregelt wird.

Unter dem Vorbehalt der Rahmenkreditbewilligung von 5,7 Millionen Franken hat der Gemeinderat am 5. April 2011 folgende Objektkredite beschlossen:

- Objektkredit Strassenbau (Steuerhaushalt) von 4,2 Millionen Franken und
  - Objektkredit Reinwasserleitung (Spezialfinanzierung Abwasser) von 0,9 Millionen Franken.
- Der Objektkredit für das Teilprojekt 2, Höhepromenade, wird später beschlossen.

**Antrag**

Der Grosse Gemeinderat hat das Geschäft am 3. Mai 2011 beraten und empfiehlt Ihnen mit 24:0 Stimmen die Annahme.

**Antrag**

**Für die Erneuerung und Umgestaltung des Höhewegs zwischen der Einmündung der Harderstrasse und der Einmündung der Klosterstrasse inklusive Höhepromenade sowie für den Einbau einer Reinwasserleitung wird ein Rahmenkredit von 5'700'000 Franken bewilligt.**

Interlaken, 3. Mai 2011

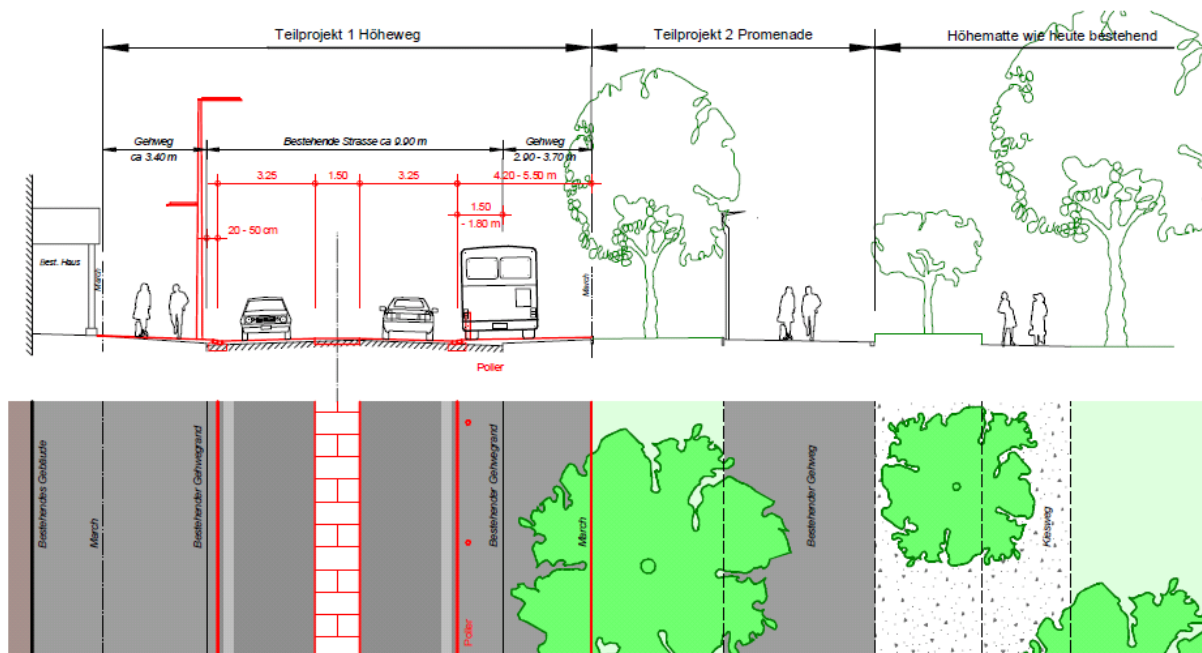
IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:                   Beat Künzli  
 Der Sekretär:                   Philipp Goetschi

## Ausführungen zum Bauprojekt

Die hier folgenden Ausführungen dienen der Groborientierung über das Bauprojekt. kleinere Abweichungen bei der Lage und Abmessung der Gehwege und der Fahrstreifen sind möglich. Massgebend und verbindlich sind die Baubewilligungsakten, die während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Interlaken beim Bereich Bauverwaltung eingesehen werden können.

### Abgrenzungen Teilprojekte 1 und 2



### Normalprofil Strasse

Aufgrund der Erfahrungen beim ersten Teilstück nach Crossbow auf der Armühlestrasse entlang der Migros sind die Spurbreiten wie folgt definiert worden:

Fahrspur	3.25 m
Mittelstreifen Granit	1.50 m
Fahrspur	3.25 m

Da auf dem Mittelstreifen keine Kandelaber platziert werden, kann ein Velo oder eine Kutsche überholt werden. Die restlichen Flächen stehen für Trottoir und Parkierung zur Verfügung.

### Parkplätze

Es ist eine flexible Lösung vorgesehen, indem auf der Südseite alle vier Meter eine Hülse in der Fundationsschicht verankert wird. Dadurch ist es möglich die Parkierung sehr flexibel zu handhaben, ohne dass neue Bauarbeiten nötig sind (alle Pfosten gesetzt = keine Parkplätze / keine Pfosten gesetzt = Parkplätze über die ganze Länge).

Fahrzeugart	heute vorhanden	nach Umgestaltung	Differenz
Touristenbusse	4	4	0
Parkplätze PW	37	31	-6
Behinderten PW	1	2	1
Motorräder	38	30	-8
Kutschen	2	2	0
Bödelitram	1	1	0
Bödelibahn (Bödelino)	1	1	0
Jungfrauparkbus	1	1	0
Velos	0	30	30

## Etappierung

Die Strecke ist in zwei Teile unterteilt, nämlich in die erste Etappe ab der Harderstrasse bis zur Strandbadstrasse und in die 2. Etappe ab der Strandbadstrasse bis zur Klosterstrasse. Diese beiden Abschnitte lassen sich je in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April einzeln realisieren.

### Teilprojekt 1: Etappe 1



### Teilprojekt 1: Etappe 2



Um eine grosszügige Linienführung der Flaniermeile zu gewährleisten, sind lediglich eine Gerade, ein Kreisbogen von 1860 Metern Radius und wieder eine Gerade vorgesehen. Dies ergibt eine geringfügige Veränderung der Trottoirbreiten auf der Nordseite. Eine etwas weitergehende Verbreiterung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft.

Die Höhepromenade wird als Teilprojekte 2 in einer späteren Etappe realisiert.

Quelle der Skizzen und Pläne: technischer Bericht der Zeltner Ingenieure AG, Interlaken

## **Verkauf von Wohneigentum an Personen im Ausland, Aufnahme der Gemeinde Interlaken in die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden und Festlegung von Einschränkungen mittels Reglement**

Liebe Stimmbürgerin  
Lieber Stimmbürger

In Interlaken ist der Verkauf von Wohneigentum an Personen im Ausland heute ausgeschlossen, weil die Gemeinde Interlaken im Anhang zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG, BSG 215.126.1) nicht als Fremdenverkehrsgemeinde aufgeführt ist. Dass die Gemeinde Interlaken nicht aufgeführt ist, geht auf die Gemeindeabstimmung vom 5. April 1987 zurück, an der sich die Stimmberechtigten mit 244 Ja gegen 1070 Nein gegen eine Lockerung der Bewilligungssperre ausgesprochen haben. Dabei sollte sich die Lockerung auf Hotelliegenschaften beschränken, bei denen 25 Prozent des umgebauten, erweiterten oder neu geschaffenen Raums für den Verkauf an Personen im Ausland freigegeben werden sollten, wenn das für die Finanzierung des Um-, Erweiterungs- oder Neubaus unerlässlich gewesen wäre.

Ein weiterer Versuch einer Lockerung ist von den Stimmberechtigten am 30. November 2003 mit 695 Nein gegen 631 Ja abgelehnt worden. In dieser Abstimmung ging es um den Verkauf von Stockwerkeinheiten, wobei je Liegenschaft höchstens 25 Prozent der Wertquoten hätten an Personen im Ausland verkauft werden dürfen.

Im Jahr 2009 hat der Grosse Gemeinderat ein Postulat von Marc Alain Sahli erheblich erklärt, das verlangt hat, eine Lockerung des Verbots erneut zu prüfen. Das Ergebnis der Abklärungen ist die vorliegende Vorlage an die Stimmberechtigten.

### **Wie kann das heutige Verbot gelockert werden?**

Damit ein Verkauf von Wohneigentum an Personen im Ausland überhaupt möglich ist, muss eine Gemeinde im Anhang zum EG BewG aufgeführt sein. Nach Artikel 7 EG BewG bestimmt die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag des Gemeinderats endgültig die Fremdenverkehrsgemeinden im Sinne des Bewilligungsgesetzes. Weiter hält Artikel 9 des Einführungsgesetzes fest, dass die Fremdenverkehrsgemeinden durch Beschluss der Stimmberechtigten die vom Bundesgesetz zugelassenen Einschränkungen einführen können. Da Einschränkungen aber nur möglich sind, wenn Interlaken gleichzeitig als Fremdenverkehrsgemeinde in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen wird, gehören der Entscheid über Aufnahme als Fremdenverkehrsgemeinde und die Einschränkung (Kontingentierung) des Verkaufs von Liegenschaften an Personen im Ausland untrennbar zusammen. Auch die Ausführungen in der Abstimmungsbotschaft zur Gemeindeabstimmung vom 5. April 1987, in der ausgeführt worden ist, dass eine spätere Aufnahme als Fremdenverkehrsgemeinde durch Urnenabstimmungsbeschluss möglich ist, falls die Lockerung 1987 abgelehnt werde, ergibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über die Aufnahme der Gemeinde Interlaken in die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden.

Die Einschränkung des Verkaufs von Grundstücken an Personen im Ausland ist durch den Erlass eines Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewilligungsreglement, BewR) vorgesehen. Reglemente erlässt nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend der Grosse Gemeinderat,

sofern der Erlass nicht einem andern Organ zugewiesen ist. Nachdem Artikel 9 EG BewG Einschränkungen ausdrücklich in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten legt, fällt der Erlass des Bewilligungsreglements in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

### **Grundsatz der vorgesehenen Einschränkung**

Das Bewilligungsreglement sieht vor, dass pro Jahr maximal zehn Stockwerkeinheiten an Personen im Ausland verkauft werden dürfen. Die Beschränkung auf Stockwerkeinheiten bedeutet, dass Einfamilienhäuser oder unüberbaute Grundstücke nicht verkauft werden können. Auch Ferienwohnungen in allfälligen Apparthotels könnten nicht an Personen im Ausland verkauft werden.

Als Personen im Ausland gelten insbesondere alle natürlichen Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, unabhängig davon, ob im EU-Raum oder ausserhalb der EU. Nicht als Personen im Ausland gelten Personen ausländischer Nationalität, die eine gültige Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B oder C) und damit ihren Hauptwohnsitz hier haben. Diese Personen sind bereits heute berechtigt, ein Grundstück als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes zu erwerben, ohne dass dafür eine Bewilligung nötig wäre. Dieses Recht gilt jedoch nicht für den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Reglementsbestimmungen**

#### *Titel*

Der Titel des Reglements ist so gewählt, dass er mit den Titeln der Erlasse auf Bundes- und Kantons-ebene in gleicher Sache übereinstimmt:

- *Bund*: Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) und Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV; SR 211.412.411);
- *Kanton*: Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG, BSG 215.126.1);
- *Gemeinde*: Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewilligungsreglement, BewR).

#### *Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 1 hält als Einleitung fest, dass die Gemeinde Interlaken Fremdenverkehrsgemeinde gemäss EG BewG ist. Absatz 2 verankert den Grundsatz, dass Einschränkungen im Erwerb von Wohneinheiten durch Personen im Ausland vorgenommen werden sollen.

#### *Artikel 2*

Absatz 1 beinhaltet die zentrale Bestimmung des gesamten Reglements: pro Jahr dürfen maximal zehn Stockwerkeinheiten als Zweit- und Ferienwohnungen an Personen im Ausland verkauft werden. Wohneinheiten in Apparthotels und Einfamilienhäuser sind keine Stockwerkeinheiten. Dennoch wird in Absatz 2 präzisiert, dass der Verkauf solcher Häuser oder Einheiten an Personen im Ausland ausgeschlossen ist.

Zu diesem Artikel sind auch andere Lösungen diskutiert worden wie eine Beschränkung in Prozent oder in Quadratmetern oder ein Erstwohnungsanteil, wie er beispielsweise in der Gemeinde Grindelwald angewendet wird. Die vorgeschlagene Kontingentierung mit einer fixen (maximalen) Zahl von Stockwerkeinheiten pro Jahr ist einfach überprüfbar und beinhaltet keinen Auslegungsspielraum.

#### *Artikel 3*

Zuständig für die Bewilligung des Erwerbs von Liegenschaften durch Personen im Ausland sind im Kanton Bern die Regierungsstatthalterämter. Entsprechende Gesuche sind deshalb beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Liegt ein vollständiges Gesuch vor, holt das Regierungsstatthalteramt den Mitbericht der betroffenen Gemeinde ein. Es macht deshalb Sinn, die Gesuche in der Reihenfolge des



Eingangs vom Regierungsstatthalteramt zu behandeln. Diese Bestimmung ist dann von Bedeutung, wenn mehr Gesuche eingehen als gemäss Kontingent von Artikel 2 bewilligt werden können.

#### *Artikel 4*

Liegen mehr Gesuche vor, als gemäss Kontingent bewilligt werden können, wird eine Warteliste geführt. Zu Beginn eines Kalenderjahres wird anhand der Warteliste abgeklärt, ob die Gesuchstellenden auf der Warteliste noch an ihrem Gesuch festhalten. Trifft das zu, kann dem Regierungsstatthalteramt ein positiver Mitbericht abgegeben werden, andernfalls das Gesuch von der Warteliste gestrichen wird. Die Bewilligung des Regierungsstatthalteramts verfällt, wenn der Verkauf nicht innert drei Jahren im Grundbuch angemeldet wird. In diesem Fall wäre das Bewilligungskontingent im Bewilligungsjahr des entsprechenden Gesuchs allenfalls nicht mehr ausgeschöpft, so dass zulasten des entsprechenden Jahrs nachträglich noch eine Bewilligung ausgestellt werden könnte. Ist ein Jahreskontingent hingegen bis zum Ende des Kalenderjahrs nicht ausgeschöpft, verfällt der nicht genutzte Teil des Kontingents und wird nicht auf das Folgejahr übertragen.

#### *Artikel 5*

Wenn eine zum Erwerb bewilligte Stockwerkeinheit später weiterverkauft wird und der Weiterverkauf ebenfalls bewilligungspflichtig ist, ist der Weiterverkauf nicht an das Kontingent nach Artikel 2 anzurechnen.

#### *Artikel 6*

Der Gemeinderat wird als zuständiges Gemeindeorgan bezeichnet, das für den Mitbericht an das Regierungsstatthalteramt zuständig ist. Der Gemeinderat wird in Absatz 2 ermächtigt, diese Kompetenz zu delegieren. Denkbar wäre zum Beispiel eine Delegation an die Baukommission.

#### *Artikel 7*

Die Liste, die Auskunft gibt über die Zahl der erteilten Bewilligungen – und damit über das noch verfügbare Kontingent – ist öffentlich. Sie wird auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden.

#### *Artikel 8*

Der bewilligungspflichtige Erwerb von Liegenschaften durch Personen im Ausland ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Vertragsgegenstands (Kaufpreis) und sind in Ziffer 2.1 der kantonalen Gebührenverordnung enthalten. Sie bewegen sich von 250 Franken (Kaufpreis bis 50'000 Franken) bis 2'000 Franken (Kaufpreis über zwei Millionen Franken). Die Gemeindegebühr beträgt einen Viertel der Kantonsgebühr, mindestens aber 100 Franken. Da es sich hier um eine Aufwandgebühr handelt, die angemessen sein muss, wären höhere Gemeindegebühren im Vergleich des Abklärungsaufwandes beim Regierungsstatthalteramt und bei der Gemeinde nicht vertretbar.

#### *Artikel 9*

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Reglement wird auch über die Frage der Aufnahme der Gemeinde in die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden abgestimmt. Der Kanton muss die Aufnahme anschliessend noch bewilligen (Änderung des Anhangs zum EG BewG). Es ist davon auszugehen, dass er das noch im Jahr 2011 macht. Sollte das aber nicht bis Ende 2011 möglich sein, wäre das Reglement zwar in Kraft, könnte aber bis zur Rechtskraft der Aufnahme Interlakens als Fremdenverkehrsgemeinde noch nicht angewendet werden. Da sich das Kontingent von Artikel 2 auf ein Kalenderjahr bezieht, würde das volle Kontingent auch dann zur Verfügung stehen, wenn die Aufnahme als Fremdenverkehrsgemeinde erst im Verlaufe des Jahres 2012 erfolgen würde.

## Pro und Kontra einer Lockerung

<b>Argumente der Ratsmehrheit (13 Stimmen) für eine Lockerung</b>	<b>Argumente der Ratsminderheit (12 Stimmen) gegen eine Lockerung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn Stockwerkeinheiten an Personen im Ausland verkauft werden könnten, bestehe ein Anreiz für Investorinnen und Investoren neue Mehrfamilienhäuser zu bauen.</li><li>• Die Attraktivität der Gemeinde Interlaken steige.</li><li>• Eine Nachfrage von Ausländerinnen und Ausländern nach Wohnungen in Interlaken sei ausgewiesen.</li><li>• Die Gefahr des Ausverkaufs von Grund und Boden bestehe mit der vorgesehenen Beschränkung auf zehn Einheiten pro Jahr jedoch nicht.</li><li>• Andere Gemeinden in der Region, in denen ein Verkauf an Personen im Ausland möglich ist, wie Unterseen oder Wilderswil, hätten keine schlechten Erfahrungen gemacht.</li><li>• Interlaken sollte sich den Regelungen der anderen Gemeinden in der Region, in denen ein Verkauf möglich ist, unter Wahrung seiner spezifischen Möglichkeiten und Interessen angleichen.</li><li>• Eine weitergehende Lockerung zeichne sich mittelfristig auf Bundesebene ab.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Vergleich zu den Nachbargemeinden seien die Land- und Liegenschaftsreserven in Interlaken gering. Darum sollten sie vorwiegend von Personen genutzt werden, die hier auch tatsächlich wohnen und Steuern bezahlen würden.</li><li>• Eine Lockerung des Verkaufsverbots sei auf eine kurzfristige Rendite ausgerichtet und nicht nachhaltig.</li><li>• Es bestehe die Gefahr, dass die Liegenschaftspreise für einheimische Interessentinnen und Interessenten hinaufgetrieben würden.</li><li>• Auch die Mietzinse von Mietwohnungen würden steigen, wenn mit Wohneigentum höhere Gewinne erzielt werden könnten.</li><li>• Der Druck auf Hotels ausserhalb der Hotelzone steige, die Hotels in Wohnungen umzubauen und im Stockwerkeigentum zu verkaufen.</li><li>• Schon heute können Ausländerinnen und Ausländer nach geltendem Recht Wohneigentum erwerben, wenn sie ihren Hauptwohnsitz hier haben.</li></ul>

## Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Mai 2011 beraten und empfiehlt Ihnen mit 13 Ja gegen 12 Nein die Annahme.

### **Antrag**

- 1. Der Volkswirtschaftsdirektion wird die Aufnahme der Einwohnergemeinde Interlaken als Fremdenverkehrsgemeinde im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland beantragt.**
- 2. Der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird im Sinne des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auf zehn Stockwerkeinheiten pro Kalenderjahr beschränkt.**
- 3. Das Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird genehmigt.**

Interlaken, 3. Mai 2011

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:                   Beat Künzli  
Der Sekretär:                   Philipp Goetschi

---

## **Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bevolligungsreglement, BewR)**

---

Die Stimmberechtigten,  
gestützt auf Artikel 9 des Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom  
16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG, BSG  
215.126.1),

beschliessen:

### **Artikel 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Interlaken ist Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 7 EG BewG.

<sup>2</sup> Sie beschränkt den Erwerb von Wohneinheiten durch Personen im Ausland nach den folgenden Bestimmungen.

### **Artikel 2 Beschränkung**

<sup>1</sup> Der bewilligungspflichtige Erwerb von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen in Interlaken durch Personen im Ausland ist im Rahmen des Bewilligungskontingents des Kantons auf zehn Stockwerkeinheiten pro Kalenderjahr beschränkt.

<sup>2</sup> Ein Erwerb von Einfamilienhäusern und von Wohneinheiten in Apparthotels ist ausgeschlossen.

### **Artikel 3 Reihenfolge der Gesuchsbehandlung**

Die Gesuche werden in der Reihenfolge behandelt, wie sie der Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt zum Mitbericht nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a EG BewG überwiesen werden.

### **Artikel 4 Warteliste**

<sup>1</sup> Treffen mehr Gesuche ein, als nach Artikel 2 Absatz 1 bewilligt werden können, werden sie in der Reihenfolge des Eintreffens auf eine Warteliste gesetzt.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden auf der Warteliste werden zu Beginn eines Kalenderjahres in der Reihenfolge der Warteliste und so weit die Limite von Artikel 2 Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist angefragt, ob sie ihr Gesuch aufrecht erhalten.

<sup>3</sup> Bestätigen sie das innert sechzig Tagen, wird dem Regierungsstatthalteramt ein zustimmender Mitbericht abgegeben, andernfalls verfällt das Gesuch und die Gesuchstellenden werden von der Warteliste gestrichen.

<sup>4</sup> Verfällt eine Bewilligung des Regierungsstatthalteramts oder wird sie widerrufen, kann eine Ersatzbewilligung zulasten des Kalenderjahrs erteilt werden, in dem die verfallene Bewilligung erteilt worden ist.

### **Artikel 5 Weiterverkauf**

Der bewilligungspflichtige Weiterverkauf eines nach EG BewG bewilligten Erwerbs eines Stockwerkeigentums wird nicht an die Limite nach Artikel 2 Absatz 1 angerechnet.

### **Artikel 6 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für den Mitbericht zuhanden des Regierungsstatthalteramts ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Er kann diese Zuständigkeit mittels Verordnung delegieren.

### **Artikel 7 Information**

Die Gemeinde führt eine Liste, aus der die Zahl der erteilten Bewilligungen ersichtlich ist.

### **Artikel 8 Gebühren**

Die Gebühren für den Mitbericht zuhanden des Regierungsstatthalteramts betragen einen Viertel der Gebühr des Regierungsstatthalteramts nach kantonalem Tarif, mindestens aber hundert Franken.

### **Artikel 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

**JA** zum Rahmenkredit Höheweg (Flaniermeile)

**JA** zur Lockerung des Verkaufsverbots für Wohneinheiten an Personen im Ausland